

DIE INTERNATIONALEN LEITLINIEN FÜR DAS WELTNETZ DER BIOSPHÄRENRESERVATE

Einführung

Im Rahmen des UNESCO- Programms „Der Mensch und die Biosphäre“ (MAB) werden Biosphärenreservate mit dem Ziel eingerichtet, eine ausgewogene Beziehung zwischen Menschen und der Biosphäre zu fördern und beispielhaft darzustellen. Biosphärenreservate werden vom Internationale Koordinationsrat (ICC) des MAB-Programms auf Antrag des betreffenden Staates ausgewiesen. Biosphären-reservate unterliegen der ausschließlichen Hoheitsgewalt desjenigen Staates, in dem sie sich befinden. Sie fallen ausschließlich unter seine Rechtsprechung. Die Biosphärenreservate bilden ein Weltnetz, die Beteiligung der Staaten daran ist freiwillig.

Die vorliegenden Internationalen Leitlinien für das Weltnetz der Biosphärenreservate wurden mit dem Ziel aufgestellt, die Effektivität der einzelnen Biosphärenreservate zu steigern sowie gegenseitiges Verständnis, Kommunikation und Zusammenarbeit auf regionaler und internationaler Ebene zu stärken.

Die Internationalen Leitlinien für das Weltnetz der Biosphärenreservate sollen zu einer breiten Anerkennung der Biosphärenreservate beitragen und aussagekräftige Beispiele in der Praxis fördern und unterstützen. Der Ausschluss von Biosphärenreservaten aus dem Netz sollte als Ausnahme von diesem grundsätzlichen positiven Ansatz angesehen werden. Ein Ausschlussverfahren setzt umfangreiche Überprüfungsverfahren voraus, bei denen die kulturellen und sozi-ökonomischen Verhältnisse des betreffenden Staates angemessen berücksichtigt werden. Ebenso ist eine vorherige Konsultation mit der betreffenden Regierung vorgesehen.

In den Internationalen Leitlinien für das Weltnetz der Biosphärenreservate sind Maßnahmen zur Ausweisung, Unterstützung und Förderung von Biosphärenreservaten vorgesehen. Dabei wird die Diversität örtlicher und nationaler Umstände berücksichtigt. Die Staaten werden darin bestärkt, nationale Kriterien für Biosphärenreservate zu erarbeiten und anzuwenden, die auf den spezifischen Bedingungen des betreffenden Staates beruhen.

ARTIKEL 1 – Begriffsbestimmung

Biosphärenreservate sind Gebiete, bestehend aus terrestrischen und Küsten- sowie Meeresökosystemen oder aus einer Kombination derselben, die international im Rahmen des UNESCO-Programms "Der Mensch und die Biosphäre" (MAB) nach Maßgabe vorliegender Internationaler Leitlinien für das Weltnetz der Biosphärenreservate anerkannt werden.

ARTIKEL 2 -Weltnetz der Biosphärenreservate

1. Biosphärenreservate bilden ein Weltnetz, das Weltnetz der Biosphärenreservate, im folgenden als Netz bezeichnet.
2. Das Netz stellt ein Instrument zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und nachhaltigen Nutzung seiner Bestandteile dar und leistet somit einen Beitrag zu den Zielen des Übereinkommens über Biologische Vielfalt und anderer einschlägiger Übereinkünfte und Instrumente.
3. Die einzelnen Biosphärenreservate verbleiben unter der Hoheitsgewalt des Staates, zu dem sie gehören. Im Rahmen der vorliegenden Internationalen Leitlinien ergreifen die Staaten Maßnahmen, die sie nach Maßgabe ihres nationalen Rechtes als erforderlich erachten.

ARTIKEL 3 -Funktionen

Durch die Verbindung der drei im folgenden aufgeführten Funktionen sollen Biosphärenreservate Modellstandorte zur Erforschung und Demonstration von Ansätzen zu Schutz und nachhaltiger Entwicklung auf regionaler Ebene sein:

- (i) Schutz: Beitrag zur Erhaltung von Landschaften, Ökosystemen, Arten und genetischer Vielfalt;
- (ii) Entwicklung: Förderung einer wirtschaftlichen und menschlichen Entwicklung, die

- soziokulturell und ökologisch nachhaltig ist;
- (iii) Logistische Unterstützung: Förderung von Demonstrationsprojekten, Umweltbildung und -ausbildung, Forschung und Umweltbeobachtung im Rahmen lokaler, regionaler, nationaler und weltweiter Themen des Schutzes und der nachhaltigen Entwicklung;

ARTIKEL 4 -Kriterien

Allgemeine Kriterien, als Voraussetzung für die Anerkennung eines Gebietes als Biosphärenreservat, sind:

1. Das Gebiet soll sich aus einer Reihe verschiedener ökologischer Systeme zusammensetzen, die für bedeutende biogeographische Systeme repräsentativ sind, einschließlich abgestufter Formen des Eingriffs durch den Menschen;
2. das Gebiet soll für die Erhaltung der biologischen Vielfalt von Bedeutung sein;
3. das Gebiet soll die Möglichkeit bieten, Ansätze zur nachhaltigen Entwicklung auf regionaler Ebene zu erforschen und zu demonstrieren;
4. das Gebiet soll über eine ausreichende Größe verfügen, um die in Artikel 3 aufgeführten Funktionen der Biosphärenreservate erfüllen zu können;
5. das Gebiet soll diese Funktionen durch eine entsprechende Einteilung in die folgenden Zonen erfüllen:
 - (a) eine gesetzlich definierte Kernzone oder Gebiete, die langfristigem Schutz gewidmet sind, und die mit den Schutzziele des Biosphärenreservates übereinstimmen sowie eine ausreichende Größe zur Erfüllung dieser Ziele aufweisen;
 - (b) eine Pufferzone (In Deutschland wird diese Zone auch als Pflegezone bezeichnet.) oder eindeutig festgelegte Zonen, die die Kernzone/n umschließen oder an sie angrenzen, in denen nur Aktivitäten stattfinden, die mit den Schutzziele vereinbar sind;
 - (c) eine äußere Übergangszone (In Deutschland wird diese Zone auch als

- Entwicklungszone bezeichnet.), in der Vorgehensweisen zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Ressourcen gefördert und entwickelt werden.
6. Für eine angemessene Beteiligung und Mitarbeit u. a. von Behörden, örtlichen Gemeinschaften und privaten Interessen bei der Bestimmung und Ausübung der Funktionen eines Biosphärenreservates sollen organisatorische Vorkehrungen getroffen werden.
 7. Zusätzlich sollen Vorkehrungen getroffen werden für
 - (a) Mechanismen zur Lenkung der menschlichen Nutzung und Aktivitäten in der oder den Pufferzonen;
 - (b) Strategien oder Pläne zur Bewirtschaftung des Gebietes als Biosphärenreservat;
 - (c) die Bestimmung einer Behörde oder eines Mechanismus zur Umsetzung dieser Strategien bzw. Pläne;
 - (d) Programme zur Forschung, Umweltbeobachtung, Bildung und Ausbildung.

ARTIKEL 5 -Anerkennungsverfahren

1. Biosphärenreservate werden vom Internationalen Koordinationsrat (ICC) des MAB-Programms nach folgendem Verfahren als Mitglieder des Netzes anerkannt:
 - (a) Über ihr MAB-Nationalkomitee, sofern vorhanden, reichen die Staaten Anträge mit begleitenden Unterlagen beim Internationalen MAB-Sekretariat der UNESCO ein, nachdem sie in Frage kommende Landschaften unter Berücksichtigung der in Artikel 4 definierten Kriterien überprüft haben;
 - (b) das Sekretariat überprüft den Inhalt sowie die begleitenden Unterlagen; sofern der Antrag unvollständig sein sollte, bittet das Sekretariat den antragstellenden Staat, fehlende Informationen nachzureichen;
 - (c) die Anträge werden dem Beratungskomitee für Biosphärenreservate zu Stellungnahme und Empfehlung an den ICC vorgelegt;

- (d) der Internationale Koordinationsrat (ICC) des MAB-Programmes entscheidet über die Anträge auf Anerkennung.

Der Generaldirektor der UNESCO benachrichtigt den betreffenden Staat über die Entscheidung des ICC.

2. Staaten werden ermutigt, ihre bestehenden Biosphärenreservate zu überprüfen, zu verbessern und gegebenenfalls ihre Erweiterung vorzuschlagen, damit sie im Rahmen des Netzes vollständig funktionsfähig sind. Erweiterungsvorschläge werden dem gleichen oben beschriebenen Anerkennungsverfahren unterzogen.
3. Biosphärenreservate, die vor der Verabschiedung der vorliegenden Internationalen Leitlinien für das Weltnetz der Biosphärenreservate anerkannt worden sind, werden bereits als Teil des Netzes betrachtet. Die Bedingungen der Internationalen Leitlinien für das Weltnetz der Biosphärenreservate gelten somit auch für diese Biosphärenreservate.

ARTIKEL 6 -Öffentlichkeitsarbeit

1. Die Anerkennung eines Gebietes zum Biosphärenreservat sollte vom Staat und der zuständigen Behörde publik gemacht sowie öffentlichkeitswirksam durch die Verbreitung von Informationsmaterial zum Ausdruck gebracht werden.
2. Für Biosphärenreservate innerhalb des Netzes sowie dessen Ziele sollte eine kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit betrieben werden.

ARTIKEL 7 -Mitarbeit im Netz

1. Die Staaten arbeiten im Rahmen gemeinsamer Maßnahmen des Netzes, einschließlich wissenschaftlicher Forschung und Umweltbeobachtung, auf globaler, regionaler und regional übergreifender Ebene mit oder fördern sie.
2. Die zuständigen Einrichtungen sollen die Ergebnisse von Forschungsarbeiten, damit zusammenhängende Veröffentlichungen und andere Daten, unter Berücksichti-

gung der Rechte auf geistiges Eigentum, zugänglich machen, um das Funktionieren des Netzes und den größtmöglichen Nutzen aus dem Informationsaustausch zu sichern.

3. Die Staaten und zuständigen Einrichtungen sollen die Umweltbildung und -ausbildung sowie die Entwicklung der menschlichen Ressourcen in Zusammenarbeit mit anderen Biosphärenreservaten im Netz fördern.

ARTIKEL 8 -Regionale und thematische Teilnetze

Die Staaten sollen die Bildung und den gemeinschaftlichen Betrieb regionaler und/oder thematischer Teilnetze von Biosphärenreservaten unterstützen und die Entwicklung des Informationsaustausches, einschließlich des elektronischen Informationsaustausches im Rahmen dieser Teilnetze fördern.

ARTIKEL 9 -Regelmäßige Überprüfung

1. Alle zehn Jahre soll der Zustand jedes Biosphärenreservates auf der Grundlage der Kriterien des Artikel 4 und basierend auf einem Bericht der für das jeweilige Biosphärenreservat zuständigen Einrichtung überprüft werden. Der betreffende Staat übermittelt den Bericht dem Sekretariat.
2. Das Beratungskomitee für Biosphärenreservate nimmt gegenüber dem ICC Stellung zu dem Bericht.
3. Der ICC prüft die periodischen Berichte der betreffenden Staaten.
4. Gelangt der ICC zu der Auffassung, daß der Zustand oder die Bewirtschaftung des Biosphärenreservates zufriedenstellend ist, oder sich seit der Anerkennung oder der letzten Überprüfung verbessert hat, bestätigt der ICC dieses förmlich.
5. Gelangt der ICC zu der Auffassung, daß die in Artikel 4 aufgeführten Kriterien vom Biosphärenreservat nicht mehr erfüllt werden, kann er dem betreffenden Staat empfehlen, unter Berücksichtigung seiner kulturellen und sozio-ökonomischen Verhält-

nisse, Maßnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen des Artikel 4 zu ergreifen. Der ICC zeigt dem Sekretariat auf, wie es den betreffenden Staat bei der Umsetzung der Maßnahmen unterstützen solle.

6. Sollte der ICC feststellen, daß das betreffende Biosphärenreservat die Kriterien nach Artikel 4 dennoch nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes erfüllt, wird das Gebiet nicht länger als Biosphärenreservat, das zum Netz gehört, bezeichnet.
7. Der Generaldirektor der UNESCO informiert den betreffenden Staat über die Entscheidung des ICC.
8. Sollte ein Staat ein Biosphärenreservat unter seiner Hoheitsgewalt aus dem Weltnetz streichen wollen, informiert er das Sekretariat. Die Mitteilung geht zur Kenntnisnahme an den ICC. Dieses Gebiet wird dann nicht länger als Biosphärenreservat, das zum Netz gehört, bezeichnet.

ARTIKEL 10 -Sekretariat

1. Die UNESCO handelt als Sekretariat des Weltnetzes und ist für seine Funktionsfähigkeit und seine Förderung verantwortlich. Das Sekretariat sorgt für Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen einzelnen Biosphärenreservaten und Experten. Die UNESCO entwickelt und unterhält außerdem ein weltweit zugängliches Informationssystem über Biosphärenreservate, das mit anderen einschlägigen Initiativen verknüpft werden soll.
2. Um einzelne Biosphärenreservate und das Funktionieren des Netzes und seiner Teilnetze zu stärken, bemüht sich die UNESCO um finanzielle Unterstützung aus bilateralen und multilateralen Quellen.
3. Die Liste der Biosphärenreservate, die zum Weltnetz gehören, ihre Ziele sowie nähere Einzelheiten dazu, werden vom Sekretariat regelmäßig fortgeschrieben, veröffentlicht und verteilt.

Die Internationalen Leitlinien -

Quelle:
UNESCO (Hrsg.) (1996): Biosphärenreservate. Die Sevilla-Strategie und die Internationalen Leitlinien für das Weltnetz. - Bundesamt für Naturschutz, Bonn , S. 20 - 23